

§ 1: Was ist Kriminologie?

I. Begriff der Kriminologie

Der Begriff der Kriminologie setzt sich aus dem Begriff „crimen“ (lat. für „Verbrechen“ oder „Straftat“) und dem Suffix „-logie“ (griechisch und lateinisch „-logia“ für „Lehre“) zusammen. Die Kriminologie ist also dem Wortursprung nach die „Lehre von dem Verbrechen“.

Um zu verstehen, was genau der Untersuchungsgegenstand der Kriminologie ist, ist daher der Verbrechensbegriff bzw. der Begriff der Straftat genauer zu untersuchen.

II. Begriff der Straftat

1. Legalistischer Verbrechensbegriff

Nach dem legalistischen (oder: formellen) Verbrechensbegriff ist Verbrechen ein Verhalten, das gegen eine vordefinierte strafrechtliche Bestimmung verstößt. Was ein Verbrechen ist und was nicht, hängt dementsprechend von den geltenden Strafgesetzen ab.

„Das Verbrechen (crimen) ist in seinem Wesen, in seinem Umfang und in seiner Umgrenzung strafrechtlich-juristisch bestimmt [...]. Deshalb bleibt es dabei: Alle Kriminologie empfängt ihren Gegenstand bei der Gestaltung des Verbrechensbegriffs aus den Händen der Strafrechtswissenschaft.“ (*Mezger*, Kriminologie, 1951, S. 4)

- Vorteil: Schaffung einer Klammer für heterogene Verhaltensweisen.
- Nachteil: Abhängigkeit von kulturellen und sozialen Gegebenheiten und gesetzgeberischen Zufälligkeiten.

2. Natürlicher Verbrechensbegriff

Der natürliche Verbrechensbegriff versteht Verbrechen als Verhalten, das grundlegende moralische Empfindungen des Mitleids verletzt und darum nahezu überall (in allen Kulturen und zu allen Zeiten) mit Strafe bedroht ist (*Garofalo* 1885). Das Verbrechen ergibt sich also „aus der Natur der Sache heraus“ (delicta mala per se – in sich schlechte Taten).

- Nutzen: zeitlich und örtlich unabhängig.
- Nachteil: wertende und damit unsichere Trennungslinie.

3. Rechtsgutsbezogener Verbrechensbegriff

Nach diesem Verbrechensbegriff sind Verbrechen solche Handlungen, die geeignet sind, in strafwürdiger Weise Rechtsgüter zu verletzen (*Birnbaum* 1834).

- Nutzen: Beschränkung des Verbrechensbegriffs auf sozialetisch besonders verwerfliches Unrecht, sofern systemkritischem Rechtsgutsbegriff gefolgt wird.
- Nachteil: Rechtsgutsbegriff ist materiell nicht eindeutig bestimmbar und offen für unterschiedliche Ausfüllungen.

4. Soziologischer Verbrechensbegriff

Nach dem soziologischen Verbrechensbegriff steht die Sozialschädlichkeit der Handlung im Vordergrund. Verbrechen ist danach jedes sozialschädliche bzw. abweichende Verhalten – unabhängig davon, ob dieses verboten ist (*Meier*, Kriminologie, § 1 Rn. 20). Nach diesem Verbrechensbegriff können auch rechtlich verbotene Verhaltensweisen keinen Verbrechenscharakter haben, wenn diese nur aus moralischen Gründen sanktioniert werden.

- Nutzen: vom Gesetzgeber unabhängig.
- Nachteil: Bestimmungsschwierigkeiten der Sozialschädlichkeit und -gefährlichkeit.

5. Interaktionistischer Verbrechensbegriff

Nach dem interaktionistischen Verbrechensbegriff bezeichnet Verbrechen ein Verhalten, das durch hierzu berechnigte Instanzen mittels Verfolgung und Bestrafung definiert wird (*Singelstein/Kunz*, Kriminologie, § 1 Rn. 31).

- Nutzen: Anknüpfen an Zuschreibungen.
- Nachteil: Beschränkung auf Definitionsvorgänge, damit einhergehend: Nichterfassung des Dunkel-felds. Zudem ist der Verbrechensbegriff abhängig davon, was von den Instanzen der Strafverfolgung als Verbrechen definiert wird, und hat somit keine materielle Grenze.

III. Definition von Kriminologie

Während sich das Strafrecht der Gesetzesanalyse widmet und damit als *normative* Wissenschaft bezeichnet werden kann, widmet sich die Kriminologie der Geschehensanalyse und ist damit eine *empirische* Wissenschaft. Die Kriminologie will Kriminalität *verstehen* und bezieht hierzu die Soziologie, Psychologie, Psychiatrie, Pädagogik und Ökonomie ein. Die Kriminologie ist insoweit eine interdisziplinäre Wissenschaft.

Untersuchungsgegenstände der Kriminologie sind sowohl die unmittelbaren Akteure kriminellen Handelns (Täter, Opfer), die Institutionen der formellen (strafrechtlichen) Sozialkontrolle (Polizei, Justiz, Politik) sowie sämtliche damit zusammenhängenden externen Faktoren (soziales Umfeld, Gesellschaft, Umwelteinflüsse im weiteren Sinne, Prävention, Intervention, Gesetze).

Zugleich befasst sich die Kriminologie mit der Gesetzesanalyse. Untersucht wird hier die Wirkung und Implementation von (Straf-)Gesetzen. Der Gesetzgeber bedient sich zudem bei der Gesetzesevaluation kriminologischer Erkenntnisse.

Kurz gefasst ist die Kriminologie „a study of lawmaking, lawbreaking, and reactions of lawbreaking“ (*Sutherland/Cressey, Criminology, 10. ed. 1978, p. 21*).

1. **Kaiser, Kriminologie – Lehrbuch, § 1 Rn. 1**

„Kriminologie ist die geordnete Gesamtheit des Erfahrungswissens über das Verbrechen, den Rechtsbrecher, die negativ soziale Auffälligkeit und über die Kontrolle dieses Verhaltens. Ihr Wissenschaftsgebiet lässt sich mit den drei Grundbegriffen Verbrechen, Verbrecher und Verbrechenskontrolle treffend kennzeichnen. Ihnen sind auch Opferbelange und Verbrechensverhütung zugeordnet.“

- ⇒ Klassisch-kriminologische Definition, nach der Verbrechen und Verbrechenstäter wohl feststehende Entitäten sind, die in der Kriminologie untersucht werden.
- ⇒ Die Definition klingt bzgl. des Gegenstandsbereichs der Kriminologie zwar stark ausweitend, *Kaiser* betont jedoch, dass der „Sammelbegriff des abweichenden Verhaltens“ über die Grenzen der Disziplin hinausführe.

2. *Singelstein/Kunz, Kriminologie, § 2 Rn. 1*

Der kriminologische Forschungsgegenstand „umfasst

- die gesellschaftlich, vor allem rechtlich, als ‚kriminell‘ gedeuteten Verhaltensweisen;
- die Personen, die sich dergestalt verhalten oder denen solches Verhalten zugeschrieben wird;
- die gewählten Reaktionsweisen auf dieses Verhalten, ihren Zusammenhang mit Verunsicherungsgefühlen und Punitivitätserwartungen und die gesellschaftliche Sinnbestimmung von Reaktionen auf Kriminalität.“

- ⇒ Eine Definition in der Tradition der kritischen Kriminologie. Untersuchungsgegenstand sind nicht „kriminelle“, sondern „als ‚kriminell‘ gedeutete“ Verhaltensweisen sowie Personen, „denen solches Verhalten zugeschrieben wird“.
- ⇒ Ausdrückliche Betonung nicht bloß der „Opferbelange“ (wie bei *Kaiser*), sondern auch von Unsicherheitsgefühlen, Punitivität und gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität.

3. **P.-A. Albrecht, Kriminologie, S. 5 f.**

„Die Kriminologie muss verstärkt

- die Entwicklung des Strafrechts
- die Bedingungen seiner Anwendung
- die Institutionen der Strafverfolgung und
- die gesellschaftlichen Folgen des Kriminaljustizsystems

in den Blick nehmen. Sie muss sich von einer Disziplin, die lediglich die Effizienz fördert, zu einer Wissenschaft der Aufklärung über das Strafrecht entwickeln.“

- ⇒ Eine auf ganzer Linie kritisch-kriminologische Definition. Der Begriff der „Kriminalität“ fällt hier genauso wenig wie die Begriffe „Täter“ oder „Opfer“.
- ⇒ Es geht ausschließlich um Faktoren, die am Prozess der Kriminalisierung beteiligt sind, also um Strafrecht, die Institutionen der Strafrechtsanwendung, gesellschaftliche Bedingungen von Strafrechtsanwendung etc.

IV. Kriminologische Forschungsfelder

- **Täter/Kriminalität**
 - Entwicklung, Trends
 - Ursachen/Bedingungen
- **Soziale Kontrolle/Strafrechtspraktiken**
 - Entwicklung, Trends
 - Strafen
 - Sicherheit und Sicherheitsgefühle
 - Medien und Kriminalitätsberichtserstattung
 - Implementation, Evaluation von Kriminalpolitik
 - Kritik
- **Opfer/Viktimologie**
 - Häufigkeit und Ursachen der Viktimisierung
 - Folgen der Viktimisierung für das Opfer
 - Kriminalitätsfurcht
 - Opferschutz

V. Abgrenzung zur Kriminalistik

Die Kriminalistik befasst sich im Unterschied zur Kriminologie mit der Aufklärung bereits begangener Straftaten und der Verhinderung geplanter oder unmittelbar bevorstehender Straftaten (*Kaspar* in: Hilgen-dorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, § 19 Rn. 63) durch den Einsatz technischer, taktischer oder strategischer Mittel (Sicherung von Spuren und anderen Beweismitteln [DNA, Fingerabdrücke etc.], Vernehmungstechniken, Polizeiliche Informationssysteme, Profiling).

Ein Bereich der Kriminalistik ist die kriminalistische Forensik durch Sachverständige in Strafverfahren. Hierzu gehört die Feststellung von ...

- Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB)
- Gefährlichkeit (etwa im Kontext der Anordnung von Maßregeln [§§ 63, 64, 66 StGB] oder Entlassung aus Maßregeln)
- Glaubwürdigkeit (von Zeugenaussagen)
- Blutalkoholkonzentration
- Todesursachen
- Altersfeststellung (z.B. im Freiburger Fall Hussein K.)

VI. Selbstverständnis und Aufgabe der Kriminologie

Worin liegt die Aufgabe der Kriminologie? Effektivierung der Verbrechensprävention und Strafverfolgung oder Zurückdrängen des Strafrechts?

1. Bedarfsforschung

Als „Bedarfsforschung“ wird eine an den Bedürfnissen des Kriminaljustizsystems angelehnte Kriminologie bezeichnet. Die Auswahl des Forschungsgegenstandes richtet sich nach der Nützlichkeit der zu gewinnenden Informationen bezüglich einer Effizienz- und Rationalitätsbewertung der Arbeitsweise des Kriminaljustizsystems. Häufig dominiert das ätiologische Paradigma, d.h. der Suche nach Kausalzusammenhängen.

2. Kritische Kriminologie

Ist eine Strömung, die nicht mehr Tat und Täter als objektiv feststehende Größen in den Blick nimmt, sondern die sozialen Prozesse, die diese Kategorien hervorbringen. Damit ist die kritische Kriminologie im Ansatz gegen eine staatliche Kriminalitätskontrolle gerichtet. Sie erkennt in dieser meist eine Verfolgung gesellschaftspolitische Ziele, die nicht dem offiziellen Ziel der Verhinderung von Straftaten entsprechen (z.B. Kriminalisierung von Eigentums- und Vermögensdelikten zum Erhalt des kapitalistischen Status quo).

3. Angewandte Kriminologie

Ist eine Strömung, die wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse der kriminologischen Forschung für die Beurteilung des konkreten Einzelfalles nutzbar machen will. Sie geht auf *Hans Göppinger* zurück, der in den 70er Jahren eine Methode zur kriminologischen Begutachtung individueller Täter entwickelte (vgl. zu der Problematik um Kriminalprognosen den Exkurs in § 6 der KK). Die angewandte Kriminologie will eine Hilfestellung für die Praxis bieten, um für ein konkretes Individuum eine Auswahl der im Einzelfall sinnvollen spezialpräventiven Maßnahmen zu treffen und diese anzuwenden.

Literatur:

Singelstein/Kunz, Kriminologie, § 1–3.

Bock, Kriminologie, § 1.

Neubacher, Kriminologie, 1. Kap. Rn. 1–15.

Meier, Kriminologie, § 1.

Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, § 1–3.